

NL 1995, S. 70 (NL 95/2/02)

TELESYSTEM TIROL KABELTELEVISION gegen Österreich

Zulässigkeitsentscheidung vom 17. Jänner 1995

EKMR

Beschwerde 19182/91

ORF-Monopol und Kommunikationsfreiheit

Art. 10 EMRK
Art. 25 EMRK

Sachverhalt:

Die Bf. übertrug Kabel TV-Programme an Abnehmer im Raum Wörgl. Neben Fremdprogrammen sendete sie auch selbst zusammengestellte lokale Veranstaltungsnachrichten mittels Kabeltext. Nachdem ihr von der Post- und Telegraphendirektion für Tirol und Vorarlberg mitgeteilt worden war, daß letzteres rechtswidrig sei, beantragte sie bei dieser am 12.1.1989 die Genehmigung zur Ausstrahlung auch eigener Programme. Die Verwaltungsbehörden sowie die in der Folge angerufenen Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts wiesen das Begehren ab (VwGH vom 18.9.1991, 91/03/0037). Zur Begründung wurde dabei auf die zu diesem Zeitpunkt geltende österr. Rechtslage (va. § 20 (1) Rundfunkverordnung, RundfVO), wie sie insb. durch das Erkenntnis des VfGH vom 16.12.1983 (VfSlg. 9.909/83) ausgedrückt wurde, hingewiesen. Nach diesem Erkenntnis ist das Ausstrahlen von Rundfunkprogrammen einschließlich der Übertragung von selbsthergestellten Kabel TV-Programmen allein dem ORF vorbehalten, solange anderweitige bundesgesetzliche Regelungen nicht erlassen worden sind.

Rechtsausführungen:

Die Bf. behauptet, durch das ORF-Monopol, welches sie an der Ausstrahlung ihrer Programme hindere, in ihrem Recht auf Kommunikationsfreiheit nach Art. 10 EMRK verletzt zu sein.

Die Entscheidung der Kms. beschränkt sich auf die Frage der Aktivlegitimation. Die Bundesregierung verneint diese, da durch die mit Wirksamkeit vom 31.7.1993 erfolgte Novellierung der RundfVO (§ 24a (2)) die Ausstrahlung von Kabeltextprogrammen wie jenes der Bf. erlaubt sei.

Die Bf. macht geltend, daß auch nach der Novellierung das Ausstrahlen kommerzieller Werbeeinschaltungen und Spielfilme noch verboten sei; jedenfalls sei sie aber bis zum Inkrafttreten der Novelle Opfer eines konventionswidrigen Verbots gewesen.

Die Kms. stellt fest, daß der Bf. 1989 nach der damaligen österr. Rechtslage die Ausstrahlung ihrer lokalen Veranstaltungsnachrichten verboten war. Dieses Verbot blieb bis zum 31.7.1993 aufrecht. Für diesen Zeitraum wurde der Bf. weder irgendeine Ersatzzahlung geleistet, noch sonstige Abhilfe für eine allfällige Konventionsverletzung geboten. Zudem erscheint es möglich, daß selbst nach Inkrafttreten der Novelle Teile der Programme der Bf. (insb. Werbeeinschaltungen) untersagt werden könnten. Die Bf. kann somit noch immer behaupten, Opfer einer Konventionsverletzung zu sein.

Deshalb erklärt die Kms. die Beschwerde für zulässig (einstimmig).

A.L.

[Die Zulässigkeitsentscheidung im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)